

CITY-RING WERBEGEMEINSCHAFT SINGEN e.V.

Amtsgericht Freiburg - Vereinsregister-Nr. 540136

Satzung / Fassung April 2014 mit Änderungen zum Februar 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Singen und ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 540136.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und die gemeinschaftliche Werbung für die Stadt Singen als Zentrum des Handels, der Dienstleistungen, der Kultur, Bildung und Kommunikation. Zu diesem Zweck ist es dem City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V. gestattet, Mitglied in ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen zu werden.

§ 3 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden wie Firmen, Einzelpersonen, Behörden, Organisationen (Fach- und Wirtschaftsverbände). Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand bestehend aus
 - dem gesetzlichen Vorstand i.S.v. § 26 BGB
 - dem Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Gesetzlicher Vorstand

- a) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und – sofern vorhanden – dem 3. Vorsitzenden. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1., 2. und – sofern vorhanden – 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EUR 1.000,00 verpflichten, der Erwerb oder Verkauf, die Belastung oder sonstige Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 1.000,00 der vorherigen einfachmehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen.
- b) Zum Mitglied des gesetzlichen Vorstands kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ/Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vereins ist. Der gesetzliche Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen gesetzlichen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- d) Änderungen im gesetzlichen Vorstand sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 6 Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, – sofern vorhanden – dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Gesamtvorstand leitet den Verein im Innenverhältnis.
- b) Zum Mitglied des Gesamtvorstands kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ/Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vereins ist. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- c) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen zusätzlicher Verhinderung – sofern vorhanden – vom 3. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen und als Sitzungsleiter geleitet werden. Es ist grundsätzlich eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Gesamtvorstands können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben mindestens einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands mindestens ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden und bei dessen zusätzlicher Abwesenheit – sofern vorhanden – die Stimme des 3. Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Entlastung und Ergänzung bis zu vier Beisitzer benennen. Zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ/Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vereins ist. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf unbestimmte Zeit benannt. Sie können jederzeit

durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wieder abberufen werden.

Die Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis nach außen und kein Stimmrecht im Vorstand. Rechte und Befugnisse der Beisitzer werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt.

- e) Der Gesamtvorstand bestellt die Mitglieder des Werberats, eines auf Dauer eingerichteten Ausschusses zur Koordination der Werbeaktivitäten des Vereins. Mitglieder des Werberats werden vom Gesamtvorstand durch Beschluss auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie können jederzeit durch Beschluss des Gesamtvorstands wieder abberufen werden. Die Mitglieder des Werberats haben keine Vertretungsbefugnis nach außen und kein Stimmrecht im Vorstand. Rechte und Befugnisse der Mitglieder des Werberats werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- c) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (außer Beisitzer und Werberatsmitglieder)
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung – sofern vorhanden – vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des gesetzlichen Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung zu Beginn der Versammlung den Leiter aus den Mitgliedern des anwesenden Gesamtvorstands.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.
Protokollführer ist der Schriftführer. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Einzelmitglied und bei juristischen Personen deren Mitgliedsorgan/Bevollmächtigter.
Die Abstimmung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei Mitglieder der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- h) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim gesetzlichen Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann jedoch erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim

gesetzlichen Vorstand verlangt wird, bei Ausscheiden eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstands innerhalb von drei Monaten bzw. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 9 Beiträge

Bei gewerblichen Betrieben wird der Beitrag nach der Zahl aller im Geschäftsbereich beschäftigten Personen (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) einschließlich Geschäftsinhaber und seiner mithelfenden Familienangehörigen bestimmt. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet:

- durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist jeweils bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
- durch Tod eines Mitglieds bei persönlicher Mitgliedschaft, bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Personen- und Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation – maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses – oder mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird oder
- durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Es stellt insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag mit Begründung durch mindestens ein Vereinsmitglied der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den gesetzlichen Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Singen.

Singen, 2. Februar 2017

Der gesetzliche Vorstand

Michael Burzinski
1. Vorsitzender

Anja Haid
2. Vorsitzende